

Nutzungsordnung

Moischt mobil e.V.

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder von Moischt mobil e.V., die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 2) erfüllen.

Bei Familienmitgliedschaften können bis zu 5 Familien-Mitglieder Nutzungsberechtigte sein. Bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen Nutzungsberechtigt.

Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines/einer Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der/Die Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der/die Nutzende hat das Handeln des jeweiligen Fahrzeugführers/der jeweiligen Fahrzeugführerin wie eigenes Handeln zu vertreten.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der/die Nutzungsberechtigte beim Verein Moischt mobil e.V. registriert ist,
- der/die Nutzende eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- eine gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis in Kopie vorliegen,
- das Mitglied von Moischt mobil e.V. seinen Jahresmitgliedsbeitrag beglichen hat,
- der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat,
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Informationspflicht

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Moischt mobil e.V. stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner/ihrer Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der/die Nutzende. Die/der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot Moischt mobil e.V. unverzüglich bekannt zu geben.

4. Fahrzeugzugang

Die Fahrzeuge werden über eine App geöffnet und verschlossen. Jedes Vereinsmitglied kann sich diese App runterladen. Für den Fall, dass der Verdacht auf Missbrauch besteht, ist dies sofort an den Vorstand zu melden. Schäden, die Moischt mobil e.V. aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen.

5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Moischt mobil e.V. Buchungsprogramm (Internet oder Smartphone).

Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, verlängert werden. Bei späterer Verkürzung und Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei Überziehung, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten Auto, Fahren ganz ohne Buchung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben.

Steht das für einen bestimmten Zeitraum gebuchte Fahrzeug einem/r anderen Nutzer/in dadurch nicht zur Verfügung, kann diese/r zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend machen.

6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Den Preis für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Bei Familien- oder Firmenmitgliedschaft umfasst die Abbuchung alle unter dem Mitglied registrierten Nutzungsberechtigten. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Abbuchung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

7. Versicherung

Moischt mobil e.V. schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht- und eine Fahrzeugvollversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Kunde einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kraftfahrzeugversicherung.

Seit dem 04.04.2025 gilt gemäß der Tarifordnung eine zusätzliche Kostenbeteiligung bei selbstverschuldeten Kaskoschäden.

Desweiteren gilt ab dem 04.04.2025, dass bei geringfügigen Schäden (Kratzer, Dellen usw.), die nicht der Kaskoversicherung gemeldet werden, ebenfalls eine Kostenerstattung durch den Verursacher zu erfolgen hat.

Es besteht **kein** Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind. Die durch Fehlbedienung entstandenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein/e unberechtigte/r Fahrer/in das Fahrzeug führt sowie wenn diese/r nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

8. Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Schäden, die nicht im Bordbuch stehen, sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt zu melden und im Bordbuch zu vermerken. Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls im Bordbuch festzuhalten und zeitnah per Email zu melden.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an Moischt mobil e.V. zu zahlen ist.

Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss die Person, die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand informieren.

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen (wie es ja auch bei der Nutzung eines eigenen PKW wäre) zulasten des/der jeweiligen Nutzenden, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

9. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Die Fahrzeuge sind mit Sommer- und Winterreifen ausgestattet.

Jede/r Nutzer/in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist;
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

10. Kündigung

Jede Partei kann den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Bei vertragswidrigem Verhalten seitens des/der Nutzungs-berechtigten oder nach einem Unfall hat Moischt mobil e.V. das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Änderung des Nutzungsvertrages oder der Tarifordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Rückgabeverpflichtungen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erfüllt werden.

Es findet keine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags statt.

11. Datenschutz

Moischt mobil e.V. ist berechtigt, alle Daten der Mitglieder gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu nutzen.

12. Sonstige Regelungen

Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen.

Zum Betanken der Fahrzeuge liegen im Handschuhfach Transponder der Tankstelle von Reibert Energie GmbH, Stephan-Niederehe-Straße 17, 35037 Marburg, bereit. Die Tankautomaten sind mittels der Transponder rund um die Uhr nutzbar.

Zusätzlich steht für jedes Fahrzeug eine Tankkarte der Firma UTA zur Verfügung. Hiermit kann auf Vereinskosten an vielen Tankstellen deutschlandweit getankt werden (z.B. bei **Agip, Aral, Avia, BFT, Esso, Jet, OIL, Raiffeisen, Total, Westfalen**)

Die Fahrzeugnutzer verpflichten sich, vor Rückgabe des Fahrzeugs zu prüfen, ob noch mehr als ¼ Tankfüllung vorhanden ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist das Fahrzeug auf Vereinskosten mittels Transponder oder Tankkarte zu betanken, damit das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.

Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Unterschrift erkennt der/die Nutzungsberechtigte die jeweilige Fassung der Nutzungsordnung an.

Fassung vom 20.09.2023

Ort, Datum

Unterschrift